

Bundesgesetzblatt ¹⁵⁴¹

Teil I

Z 5702 A

1987

Ausgegeben zu Bonn am 30. Juni 1987

Nr. 33

Tag	Inhalt	Seite
27. 6. 87	Gesetz zur Verlängerung des Versicherungsschutzes bei Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit 810-1, 702-3, 810-1-25	1542
27. 6. 87	Gesetz über die sechzehnte Anpassung der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (Sechzehntes Anpassungsgesetz-KOV – 16. AnpG-KOV) 830-2	1545
11. 6. 87	Zweite Verordnung über die Neufestsetzung der Grundbeträge der Einkommensgrenzen nach dem Bundessozialhilfegesetz neu: 2170-1-18-2	1547
11. 6. 87	Siebzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über verschreibungspflichtige Arzneimittel 2121-50-1-16	1548
15. 6. 87	Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes 211-1-1	1549
16. 6. 87	Neunundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die automatische Verschreibungspflicht 2121-51-7	1550
23. 6. 87	Verordnung über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen im praktischen und im fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Wachszieher-Handwerk (Wachsziehermeisterverordnung – WachszMstrV) neu: 7110-3-87	1553
23. 6. 87	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Vermarktungsnormen für Eier 7849-2-4-1	1556
23. 6. 87	Verordnung über die Tierschutzkommission beim Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Tierschutzkommissions-Verordnung) neu: 7833-3-3	1557
13. 6. 87	Anordnung des Bundespräsidenten über die Festsetzung einer Amtsbezeichnung neu: 2030-12-55	1558
16. 6. 87	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zum Landesmediengesetz) 1104-5	1559
19. 6. 87	Bekanntmachung über die Übernahme der Grundsätze in Immunitätsangelegenheiten von Mitgliedern des Deutschen Bundestages neu: 1101-1-2	1560
15. 6. 87	Berichtigung des Gesetzes zur Änderung asylverfahrensrechtlicher, arbeitserlaubnisrechtlicher und ausländerrechtlicher Vorschriften 26-5	1560
<hr/>		
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 14	1561
	Verkündungen im Bundesanzeiger	1562
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1562

**Gesetz
zur Verlängerung des Versicherungsschutzes
bei Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit**

Vom 27. Juni 1987

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Januar 1987 (BGBl. I S. 89), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. der geschlechtsspezifische Ausbildungsstellen- und Arbeitsmarkt überwunden wird und Frauen, deren Unterbringung unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes erschwert ist, beruflich eingliedert und gefördert werden,“.

2. In § 67 Abs. 2 Nr. 3 werden die Zahl „1983“ durch die Zahl „1987“ und die Zahl „1984“ durch die Zahl „1989“ ersetzt.

3. § 106 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld beträgt 156 Tage. Die Anspruchsdauer verlängert sich nach Maßgabe der Dauer der die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung innerhalb der auf sieben Jahre erweiterten Rahmenfrist und des Lebensjahres, das der Arbeitslose bei Entstehung des Anspruchs vollendet hat. Sie beträgt

nach einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung von insgesamt mindestens ... Kalendertagen	und nach Vollendung des ... Lebensjahres	... Tage
480		208
600		260
720		312
840	42.	364
960	42.	416
1 080	42.	468
1 200	44.	520
1 320	44.	572
1 440	49.	624
1 560	49.	676
1 680	54.	728
1 800	54.	780
1 920	54.	832“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Wort „zweiundfünfzig“ durch die Zahl „78“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird das Wort „achtundsiebzig“ durch die Zahl „104“ ersetzt.

c) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Die Dauer des Anspruchs verlängert sich um die Dauer des nach § 125 Abs. 1 erloschenen Anspruchs, wenn nach der Entstehung des erloschenen Anspruchs noch nicht sieben Jahre verstrichen sind; sie verlängert sich längstens bis zu der dem Lebensalter des Arbeitslosen zugeordneten Höchstdauer.“

4. § 106 a wird aufgehoben.

5. In § 128 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 wird die Zahl „15“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

6. Folgender § 242 g wird eingefügt:

„§ 242 g

(1) Ist ein Anspruch auf Arbeitslosengeld in der Zeit vom 27. bis 30. Juni 1987 noch nicht erschöpft, so verlängert sich die Dauer des Anspruchs nach Maßgabe des Lebensjahres, das der Arbeitslose vor dem 1. Juli 1987 vollendet hat, und der Anspruchsdauer des Arbeitslosen (§§ 106, 106 a, 242 f Abs. 2). Die Anspruchsdauer beträgt

nach Vollendung des ... Lebensjahres	und einer Anspruchsdauer von mindestens ... Tagen	... Tage
	52	78
	78	104
	104	208
	156	260
	208	312
42.	208	364
42.	260	416
42.	312	468
44.	312	520
44.	364	572
49.	416	676
54.	468	728
54.	520	832“

(2) Die Erstattungspflicht nach § 128 tritt nicht ein,

1. wenn das Arbeitsverhältnis vor dem 1. Juli 1987 beendet worden ist und
2. die Voraussetzungen des § 128 nur deshalb erfüllt werden, weil die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld durch das Gesetz zur Verlängerung des Versicherungsschutzes bei Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit vom 27. Juni 1987 (BGBl. I S. 1542) verlängert worden ist.

Das gleiche gilt in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2, wenn vor dem 5. Juni 1987 das Arbeitsverhältnis gekündigt, seine Beendigung vereinbart oder dem Arbeitnehmer eine Vereinbarung über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Vorbehalt angeboten worden ist und das Arbeitsverhältnis spätestens am 31. Dezember 1989 endet.“

Artikel 2

Änderung des Entwicklungshelfer-Gesetzes

Das Entwicklungshelfer-Gesetz vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. April 1986 (BGBl. I S. 599), wird wie folgt geändert:

1. § 13 wird wie folgt gefaßt:

„§ 13

Lohnersatzleistungen bei Arbeitslosigkeit

(1) Soweit ein Anspruch nach dem Arbeitsförderungsgesetz davon abhängt, daß der Antragsteller in einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung gestanden hat, werden auch Zeiten des Entwicklungsdienstes einschließlich des Vorbereitungsdienstes berücksichtigt.

(2) Bei der Feststellung des für die Bemessung der Leistung maßgebenden Arbeitsentgelts ist für die Zeit eines nach Absatz 1 zu berücksichtigenden Dienstes das Arbeitsentgelt nach § 112 Abs. 7 des Arbeitsförderungsgesetzes zugrunde zu legen.

(3) Mehraufwendungen, die der Bundesanstalt für Arbeit durch die Regelung des Absatzes 1 entstehen, erstattet der Bund. Verwaltungskosten werden nicht erstattet.“

2. Die §§ 14 und 16 Abs. 3 werden aufgehoben.

3. § 15 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Wird der Arbeitslose binnen vier Wochen nach Beendigung

a) des Entwicklungsdienstes, einer späteren krankenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder des Bezuges von Arbeitslosengeld oder

b) des Bezuges von Arbeitslosenhilfe

arbeitsunfähig und hat er keinen Anspruch auf Krankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung, so erhält er vom Tage des Beginns der Arbeitsunfähigkeit an ein Tagegeld im Falle des Buchstabens a in Höhe des Arbeitslosengeldes, im Falle des Buchstabens b in Höhe der Arbeitslosenhilfe.“

4. In den §§ 19 und 23 wird jeweils die Verweisung auf § 13 gestrichen.

5. Folgender § 23 b wird eingefügt:

„§ 23 b

Übergangsvorschrift zu § 13

(1) Zeiten des Entwicklungsdienstes einschließlich des Vorbereitungsdienstes, die vor der Entstehung eines Anspruchs auf Arbeitslosenhilfe liegen, werden für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe nach dem Arbeitsförderungsgesetz nicht berücksichtigt.

(2) Die §§ 13, 14, 15 Abs. 1, § 16 Abs. 3 und die §§ 19 und 23 in der bis zum 30. Juni 1987 geltenden Fassung sind auf Ansprüche auf Arbeitslosenhilfe,

die vor dem 1. Juli 1987 entstanden sind, weiter anzuwenden. § 242 g des Arbeitsförderungsgesetzes gilt entsprechend.“

Artikel 3

Aufhebung der Entwicklungshelfer-Förderungsverordnung

1. Die Verordnung über die Beauftragung der Bundesanstalt für Arbeit mit der individuellen Förderung der beruflichen Fortbildung und Umschulung von zurückgekehrten Entwicklungshelfern (Entwicklungshelfer-Förderungsverordnung) vom 24. März 1977 (BGBl. I S. 500) wird aufgehoben.
2. Auf ehemalige Entwicklungshelfer, die vor dem 1. Juli 1987 in eine berufliche Bildungsmaßnahme eingetreten

sind, ist die Entwicklungshelfer-Förderungsverordnung bis zum Abschluß der Bildungsmaßnahme weiterhin anzuwenden.

Artikel 4

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1987 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 27. Juni 1987

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Hans Klein

Gesetz
über die sechzehnte Anpassung der Leistungen
nach dem Bundesversorgungsgesetz
(Sechzehntes Anpassungsgesetz-KOV – 16. AnpG-KOV)

Vom 27. Juni 1987

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Stufe III	310 Deutsche Mark,
Stufe IV	414 Deutsche Mark,
Stufe V	515 Deutsche Mark,
Stufe VI	620 Deutsche Mark.“

Artikel 1

Änderung des Bundesversorgungsgesetzes

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch Artikel 28 des Gesetzes vom 16. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2441), wird wie folgt geändert:

1. In § 14 wird die Zahl „192“ durch die Zahl „198“ ersetzt.
2. In § 15 werden in Satz 1 die Worte „24 bis 157“ durch die Worte „25 bis 162“ und in Satz 2 die Zahl „2,414“ durch die Zahl „2,487“ ersetzt.
3. In § 26 c Abs. 6 wird in Satz 1 die Zahl „290“ durch die Zahl „299“ und in Satz 2 die Zahl „788“ durch die Zahl „812“ ersetzt.
4. In § 30 Abs. 7 Satz 2 werden die Zahl „359“ durch die Zahl „370“, die Zahl „564“ durch die Zahl „581“ und die Zahl „847“ durch die Zahl „873“ ersetzt.
5. § 31 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Beschädigte erhalten eine monatliche Grundrente bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 30 vom Hundert	von 166 Deutsche Mark,
um 40 vom Hundert	von 225 Deutsche Mark,
um 50 vom Hundert	von 305 Deutsche Mark,
um 60 vom Hundert	von 386 Deutsche Mark,
um 70 vom Hundert	von 534 Deutsche Mark,
um 80 vom Hundert	von 647 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert	von 775 Deutsche Mark,
bei Erwerbsunfähigkeit	von 873 Deutsche Mark.

Die Grundrente erhöht sich für Schwerbeschädigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, um 33 Deutsche Mark.“
 - b) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Erwerbsunfähige Beschädigte, die durch die anerkannten Schädigungsfolgen gesundheitlich außergewöhnlich betroffen sind, erhalten eine monatliche Schwerstbeschädigtenzulage, die in folgenden Stufen gewährt wird:

Stufe I	101 Deutsche Mark,
Stufe II	205 Deutsche Mark,
6. § 32 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die volle Ausgleichsrente beträgt monatlich bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 50, 60 oder 70 vom Hundert	534 Deutsche Mark,
um 80 vom Hundert	647 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert	775 Deutsche Mark,
bei Erwerbsunfähigkeit	873 Deutsche Mark.“
7. In § 33 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a wird die Zahl „30 687“ durch die Zahl „31 853“ ersetzt.
8. In § 33 a Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „93“ durch die Zahl „96“ ersetzt.
9. In § 35 Abs. 1 werden in Satz 1 die Zahl „359“ durch die Zahl „370“ und in Satz 2 die Worte „610, 865, 1 115, 1 444 oder 1 781 Deutsche Mark“ durch die Worte „628, 891, 1 149, 1 488 oder 1 835 Deutsche Mark“ ersetzt.
10. In § 36 werden in Absatz 1 Satz 2 die Zahl „2 043“ durch die Zahl „2 105“ und die Zahl „1 022“ durch die Zahl „1 053“ und in Absatz 3 die Zahl „2 043“ durch die Zahl „2 105“ ersetzt.
11. In § 40 wird die Zahl „507“ durch die Zahl „522“ ersetzt.
12. In § 41 Abs. 2 wird die Zahl „507“ durch die Zahl „522“ ersetzt.
13. In § 46 werden die Zahl „143“ durch die Zahl „147“ und die Zahl „268“ durch die Zahl „276“ ersetzt.
14. In § 47 Abs. 1 werden die Zahl „249“ durch die Zahl „257“ und die Zahl „348“ durch die Zahl „359“ ersetzt.
15. § 51 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Zahl „628“ durch die Zahl „647“ und die Zahl „426“ durch die Zahl „439“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 werden die Zahl „126“ durch die Zahl „130“ und die Zahl „93“ durch die Zahl „96“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Zahl „389“ durch die Zahl „401“ und die Zahl „283“ durch die Zahl „292“ ersetzt.

Artikel 2
Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

16. In § 53 Satz 2 werden die Zahl „2 043“ durch die Zahl „2 105“ und die Zahl „1 022“ durch die Zahl „1 053“ ersetzt.

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1987 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 27. Juni 1987

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

**Zweite Verordnung
über die Neufestsetzung der Grundbeträge
der Einkommensgrenzen nach dem Bundessozialhilfegesetz**

Vom 11. Juni 1987

Auf Grund des § 82 des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 1987 (BGBl. I S. 401) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Der Grundbetrag nach § 79 Abs. 1 und 2 des Gesetzes beträgt 786 Deutsche Mark, der Grundbetrag nach § 81 Abs. 1 1 179 Deutsche Mark und der Grundbetrag nach § 81 Abs. 2 2 358 Deutsche Mark.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach Maßgabe des § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 152 des Bundessozialhilfegesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1987 in Kraft.

Bonn, den 11. Juni 1987

Der Bundesminister
für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit
Rita Süßmuth

**Siebzehnte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über verschreibungspflichtige Arzneimittel**

Vom 11. Juni 1987

Auf Grund des § 48 Abs. 2 Nr. 1 Buchstaben a und b, Abs. 3 und 4 des Arzneimittelgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445, 2448), der gemäß Artikel 1 der Dritten Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nach Anhörung des Sachverständigen-Ausschusses für Verschreibungspflicht mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

In der Verordnung über verschreibungspflichtige Arzneimittel vom 31. Oktober 1977 (BGBl. I S. 1933), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2661), wird die Anlage um folgende Positionen ergänzt:

„Albendazol

und seine Salze
– zur Anwendung bei Tieren –

Antihistaminika (H₁-Rezeptorenblocker)

– zur Anwendung bei Erbrechen in der Schwangerschaft –

Apalcillin

und seine Salze

Apramycin

und seine Salze
– zur Anwendung bei Tieren –

Bromperidol

und seine Salze

Buflomedil

und seine Salze

Carprofen

und seine Salze

Carteolol

und seine Salze

Clavulansäure

und ihre Salze
– zur Anwendung bei Menschen –

Fencamfamin

und seine Salze

Flecainid

und seine Salze

Gemfibrozil

und seine Salze

Metamfepramon

und seine Salze“.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 99 des Arzneimittelgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1987 in Kraft.

Bonn, den 11. Juni 1987

Der Bundesminister
für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit
Rita Süßmuth

**Neunte Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes**

Vom 15. Juni 1987

Auf Grund des § 70 Nr. 1 des Personenstandsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 211-1, veröffentlichten bereinigten Fassung und des § 70b Abs. 2 des Personenstandsgesetzes, der durch Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 805) eingefügt worden ist, wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 1977 (BGBl. I S. 377), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 9. Februar 1984 (BGBl. I S. 236), wird wie folgt geändert:

1. § 18 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bei einer Eheschließung, die auf Grund des bis zum 31. August 1986 geltenden § 15a Abs. 2 Satz 2 des Ehegesetzes in das Heiratsbuch eingetragen worden ist, sind nur Randvermerke über Berichtigungen einzutragen.“

2. An § 63 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) In einen mehrsprachigen Auszug aus dem Geburtenbuch (Vordruck A des Übereinkommens vom 27. September 1956 über die Erteilung gewisser für das Ausland bestimmter Auszüge aus Personenstandsbüchern – BGBl. 1961 II S. 1055) sind nur die in eine Geburtsurkunde aufzunehmenden Angaben einzutragen. Ein Vermerk nach Absatz 2 ist nicht einzutragen.“

3. Nach § 63 wird folgender neuer § 64 eingefügt:

„§ 64

Ein mehrsprachiger Auszug aus dem Heiratsbuch (Vordruck B des Übereinkommens vom 27. September 1956 über die Erteilung gewisser für das Ausland bestimmter Auszüge aus Personenstandsbüchern – BGBl. 1961 II S. 1055) ist auf Grund des Familienbuchs zu erteilen, wenn für die Ehegatten ein Familienbuch geführt wird.“

4. In § 68 Abs. 1 Nr. 8 werden das Komma und die Worte „ausgenommen die Erklärung zur Bestimmung des Ehenamens“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel V des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Personenstandsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 211-3, veröffentlichten bereinigten Fassung und Artikel 33 des Kostenermächtigungs-Änderungsgesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 805) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1987 in Kraft.

Bonn, den 15. Juni 1987

Der Bundesminister des Innern
Dr. Zimmermann

**Neunundzwanzigste Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die automatische Verschreibungspflicht**

Vom 16. Juni 1987

Auf Grund des § 49 Abs. 4 Nr. 1 und 2 und Abs. 5 des Arzneimittelgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445, 2448), der durch Artikel 1 Nr. 28 des Gesetzes vom 16. August 1986 (BGBl. I S. 1296) geändert worden ist, wird vom Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit sowie auf Grund des § 25 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946) vom Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft verordnet:

Artikel 1

In der Verordnung über die automatische Verschreibungspflicht vom 26. Juni 1978 (BGBl. I S. 917), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 11. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2455), wird die Anlage wie folgt geändert:

1. Folgende Position wird gestrichen:

„461	Diltiazem und seine Salze <i>cis</i> -(+)-5-(2-Dimethylamino-ethyl)-2,3,4,5-tetrahydro-2-(4-methoxyphenyl)-4-oxo-1,5-benzothiazepin-3-ylacetat – zur parenteralen Anwendung –	1. Januar 1992“.
------	--	------------------

2. Folgende Positionen werden angefügt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Ende der Verschreibungspflicht nach § 49 AMG
475	Acipimox und seine Salze 5-Methylpyrazincarbonsäure-4-oxid	1. Juli 1992
476	Alusulf Heptaaluminium-heptadecahydroxid-bis(sulfat)-Hydrat	1. Juli 1992
477	Carteolol und seine Salze 5-(3- <i>tert</i> -Butylamino-2-hydroxypropoxy)-3,4-dihydro-2(1 <i>H</i>)-chinolinon – zur parenteralen Anwendung und zur Anwendung am Auge –	1. Juli 1992
478	Ciprofloxacin und seine Salze 1-Cyclopropyl-6-fluor-1,4-dihydro-4-oxo-7-(1-piperazinyl)-3-chinolincarbonsäure	1. Juli 1992
479	Clavulansäure und ihre Salze (<i>Z</i>)-(2 <i>R</i> ,5 <i>R</i>)-3-(2-Hydroxyethyliden)-7-oxo-4-oxa-1-azabicyclo[3.2.0]heptan-2-carbonsäure – zur parenteralen Anwendung bei Kindern –	1. Juli 1992
480	Eldexomer hydrolysierte Stärke, mit Epichlorhydrin vernetzt	1. Juli 1992

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Ende der Verschreibungspflicht nach § 49 AMG
481	Enoxacin und seine Salze 1-Ethyl-6-fluor-1,4-dihydro-4-oxo-7-(1-piperazinyl)-1,8-naphthyridin-3-carbonsäure	1. Juli 1992
482	Etidronsäure und ihre Salze (1-Hydroxyethyliden)diphosphonsäure	1. Juli 1992
483	Fenvalerat α -Cyan-3-phenoxybenzyl[2-(4-chlorphenyl)-3-methylbutyrat] – zur Anwendung bei Tieren –	1. Juli 1992
484	Flucythrinat (<i>RS</i>)- α -Cyan-3-phenoxybenzyl= {(<i>S</i>)-2-[4-(difluormethoxy)=phenyl]-3-methylbutyrat} – zur Anwendung bei Tieren –	1. Juli 1992
485	Interferon alfa-2a	1. Juli 1992
486	Interferon alfa-2b	1. Juli 1992
487	Minoxidil und seine Salze 6-Piperidino-2,4-pyrimidindiamin-3-oxid	1. Juli 1992
488	Nabumeton 4-(6-Methoxy-2-naphthyl)-2-butanon	1. Juli 1992
489	Octenidin und seine Salze <i>N,N'</i> -(1,1'-Decamethylendi-1(4 <i>H</i>)-pyridyl-4-yliden)bis(octylamin)	1. Juli 1992
490	Oxitropiumbromid 6 β ,7 β -Epoxy-8-ethyl-3 α -(-)-tropoyloxy-1 <i>aH</i> ,5 <i>aH</i> -tropanium-bromid	1. Juli 1992
491	Selegilin und seine Salze (<i>R</i>)- <i>N</i> , α -Dimethyl- <i>N</i> -(2-propinyl)=phenethylamin	1. Juli 1992
492	Suprofen und seine Salze <i>p</i> -2-Thenoylhydratropsäure	1. Juli 1992
493	Tenoxicam 4-Hydroxy-2-methyl- <i>N</i> -(2-pyridyl)-2 <i>H</i> -thieno[2,3- <i>e</i>][1,2]thiazin-3-carboxamid-1,1-dioxid	1. Juli 1992
494	Zidovudin 3'-Azido-3'-desoxythymidin	1. Juli 1992
495	Zubereitungen aus Atenolol und seinen Salzen 2-[4-(2-Hydroxy-3-isopropyl=aminopropoxy)phenyl]acetamid und Nifedipin und seinen Salzen Dimethyl[1,4-dihydro-2,6-dimethyl-4-(2-nitrophenyl)-3,5-pyridin=dicarboxylat]	1. Juli 1992
496	Zubereitungen aus Gestoden 13-Ethyl-17-hydroxy-18,19-dinor-17 α -pregna-4,15-dien-20-in-3-on und	1. Juli 1992

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Ende der Verschreibungspflicht nach § 49 AMG
	Ethinylestradiol 17 α -Ethinyl-1,3,5(10)-estratrien-3,17-diol	
497	Zubereitungen aus Norgestimat (+)-13-Ethyl-3-hydroxyimino-18,19-dinor-17 α -pregn-4-en-20-in-17-ylacetat und Ethinylestradiol 17 α -Ethinyl-1,3,5(10)-estratrien-3,17-diol	1. Juli 1992
498	Zubereitungen aus Plasminogen, Streptokinase und 4-Amidinophenyl(p-anisat) und seinen Salzen	1. Juli 1992

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 99 des Arzneimittelgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 16. Juni 1987

Der Bundesminister
für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit
Rita Süßmuth

**Verordnung
über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen
im praktischen und im fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung
für das Wachszieher-Handwerk
(Wachsziehermeisterverordnung – WachszMstrV)**

Vom 23. Juni 1987

Auf Grund des § 45 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), der zuletzt durch Artikel 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

1. Abschnitt

Berufsbild

§ 1

Berufsbild

(1) Dem Wachszieher-Handwerk sind folgende Tätigkeiten zuzurechnen:

1. Entwurf, Herstellung und Dekorierung von gezogenen, gegossenen, gepreßten und getauchten Kerzen,
2. Entwurf, Anfertigung und Dekorierung von Wachsbildern sowie von Wappen, Symbolen und figürlichen Darstellungen aus Wachs,
3. Herstellung von Kompositionen aus verschiedenen Wachsrohstoffen,
4. Anfertigung von Wachsmoellen und Formen für Wachserzeugnisse,
5. Anfertigung von Wachsstöcken.

(2) Dem Wachszieher-Handwerk sind folgende Kenntnisse und Fertigkeiten zuzurechnen:

1. Kenntnisse der Arten, der Herstellung, der Eigenschaften, der chemischen Zusammensetzung, der Lagerung, Verwendung und Verarbeitung von Roh-, Werk- und Hilfsstoffen,
2. Kenntnisse der Funktionsweise und des Einsatzes von berufsbezogenen Geräten und mechanischen, hydraulischen, pneumatischen und elektrischen Maschinen,
3. Kenntnisse der Funktionsweise von Schmelzanlagen, Wärmespendern und -trägern,
4. Kenntnisse des Brennverhaltens von Kerzen,
5. Kenntnisse der Herstellungstechniken in der Einzel- und Serienfertigung,
6. Kenntnisse der Weiterverarbeitungs- und Veredelungstechniken, insbesondere der Farbgebung, Verzierung, Patinierung, Bemalung und Lackierung,
7. Kenntnisse über die Geschichte des Wachses, der Kerze, des Wachszieher-Handwerks sowie über Stile, Symbole, Ornamentik, Heraldik, Farbenlehre und Schriftarten,
8. Kenntnisse der Kompositionen aus verschiedenen Wachsrohstoffen,
9. Kenntnisse der Gütebestimmungen,

10. Kenntnisse über die berufsbezogenen Vorschriften des Umwelt-, insbesondere des Immissionsschutzes, sowie über Energie- und Rohstoffeinsparung,
11. Kenntnisse der berufsbezogenen Vorschriften der Arbeitssicherheit und des Arbeitsschutzes,
12. Entwerfen von Motiven, insbesondere von Verzierungen für Kerzen, von Wachsbildern und figürlichen Darstellungen aus Wachs,
13. Berechnen und Zubereiten von Kompositionen aus verschiedenen Wachsrohstoffen,
14. Einfärben von Wachs,
15. Hand- und Maschinenziehen von Kerzen,
16. Maschinengießen von Kerzen,
17. Pressen von Kerzen,
18. Köpfeln und Lochen von Kerzen,
19. Aufgießen von Kerzen,
20. Ausgießen und Austunken von Kerzen,
21. Verarbeiten von Dochten,
22. Herstellen von Wachsplatten,
23. Modellieren von Wachsbildern und figürlichen Darstellungen aus Wachs,
24. Anfertigen von Formen für Wachsbilder und figürliche Darstellungen aus Wachs,
25. Patinieren und Bemalen von Kerzen, Wachsbildern und figürlichen Darstellungen aus Wachs,
26. Auflegen von Blattmetall auf Wachsfolien,
27. Anfertigen und Ausstechen von Ornamenten,
28. Schneiden und Walzen von Wachsstreifen,
29. Entwerfen, Schneiden und Legen von Schriften,
30. Verzieren von Kerzen und Wachsstöcken,
31. Zwicken von Kerzen und Wachsstöcken,
32. Restaurieren von verzierten Kerzen, Wachsbildern und figürlichen Darstellungen aus Wachs,
33. Einstellen, Bedienen und Instandhalten der Schmelzanlagen, Wärmespenden, Wärmeträger, Maschinen, Geräte und Werkzeuge.

2. Abschnitt

**Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II
der Meisterprüfung**

§ 2

**Gliederung, Dauer und Bestehen
der praktischen Prüfung
(Teil I)**

(1) In Teil I sind eine Meisterprüfungsarbeit anzufertigen und eine Arbeitsprobe auszuführen. Bei der Bestimmung

der Meisterprüfungsarbeit sollen die Vorschläge des Prüflings nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

(2) Die Anfertigung der Meisterprüfungsarbeit soll nicht länger als zehn Arbeitstage, die Ausführung der Arbeitsprobe nicht länger als 16 Stunden dauern.

(3) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils I sind jeweils ausreichende Leistungen in der Meisterprüfungsarbeit und in der Arbeitsprobe.

§ 3

Meisterprüfungsarbeit

(1) Als Meisterprüfungsarbeit ist eine der nachstehend genannten Arbeiten anzufertigen:

1. eine Votivkerze RAL 800/100 mm, 25 % Bienenwachs, vom Docht auf selbst gegossen und voll verziert,
2. ein Wachsmodell, Mindestgröße 400/300 mm, Motiv nach eigenem Entwurf, selbst modelliert und bemalt.

(2) Der Prüfling hat vor Anfertigung der Meisterprüfungsarbeit dem Meisterprüfungsausschuß einen Entwurf in Form einer Werkzeichnung, eine Beschreibung und die Vorkalkulation zur Genehmigung vorzulegen.

(3) Die Werkzeichnung und die Beschreibung sind bei der Bewertung der Meisterprüfungsarbeit zu berücksichtigen.

§ 4

Arbeitsprobe

(1) Wird eine Meisterprüfungsarbeit nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 angefertigt, so sind als Arbeitsprobe drei der nachstehend genannten Arbeiten, davon in jedem Fall die nach Nummer 1, auszuführen:

1. Modellieren eines Wachsmodells 15 × 15 cm oder einer figürlichen Darstellung aus Wachs, Höhe 20 cm,
2. Anfertigen einer zweiteiligen Form für Wachserzeugnisse,
3. Verzieren einer Kerze nach eigenem Entwurf,
4. Entwerfen und Zeichnen von Motiven nach eigenen Ideen.

(2) Wird eine Meisterprüfungsarbeit nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 angefertigt, so sind als Arbeitsprobe drei der nachstehend genannten Arbeiten, davon in jedem Fall die nach Nummer 1, auszuführen:

1. maschinelles Ziehen von Kerzen mit 10 % Bienenwachsgehalt, Durchmesser 2 cm,
2. Einstellen von Preß-, Tauch-, Fräs-, Bohr- und Verpackungsmaschinen,
3. Aufgießen einer Kerze, Durchmesser 6 cm, Länge 70 cm, mit Wachs, das 10 % Bienenwachs enthält,
4. Pressen von Kerzen aus pulverförmigem Rohmaterial in zwei Durchmessern.

(3) In der Arbeitsprobe sind die wichtigsten Fertigkeiten und Kenntnisse zu prüfen, die in der Meisterprüfungsarbeit nicht oder nur unzureichend nachgewiesen werden konnten.

§ 5

Prüfung der fachtheoretischen Kenntnisse (Teil II)

(1) In Teil II sind Kenntnisse in den folgenden sechs Prüfungsfächern nachzuweisen:

1. Technische Mathematik:

Berechnen von

 - a) Kompositionen aus verschiedenen Wachsrohstoffen,
 - b) Vorguß, Gleichguß, Ausguß bei gegossenen Kerzen,
 - c) Austunk bei Kerzen,
 - d) Farbmengen für Kerzen und Wachsmassen,
 - e) Stückzahlen und Gewichten;
2. Zeichnen:
 - a) Anfertigen von Skizzen und Zeichnungen,
 - b) Anfertigen von Dekoren,
 - c) Vergrößern und Verkleinern von Entwürfen;
3. Fachtechnologie:
 - a) Funktionsweise und Einsatz von berufsbezogenen Geräten und mechanischen, hydraulischen, pneumatischen und elektrischen Maschinen,
 - b) Funktionsweise der Schmelzanlagen, Wärmespeicher und -träger,
 - c) Brennverhalten von Kerzen,
 - d) Herstellungstechniken in der Einzel- und Serienfertigung,
 - e) Weiterverarbeitungs- und Veredelungstechniken, insbesondere Farbgebung, Verzierung, Patinierung, Bemalung und Lackierung,
 - f) berufsbezogene Vorschriften des Umwelt-, insbesondere des Immissionsschutzes, sowie über Energie- und Rohstoffeinsparung,
 - g) berufsbezogene Vorschriften der Arbeitssicherheit und des Arbeitsschutzes;
4. Gestaltung und Formgebung:
 - a) Geschichte des Wachses, der Kerze und des Wachszieher-Handwerks,
 - b) Stile, Symbole, Ornamentik, Heraldik und Schriftarten,
 - c) Farbenlehre;
5. Werkstoffkunde:
 - a) Arten, Herstellung, Eigenschaften, chemische Zusammensetzung, Lagerung, Verwendung und Verarbeitung der Roh-, Werk- und Hilfsstoffe,
 - b) Kompositionen aus verschiedenen Wachsrohstoffen,
 - c) Gütebestimmungen;
6. Kalkulation:

Kostenermittlung unter Einbeziehung aller für die Preisbildung wesentlichen Faktoren, einschließlich der Berechnungen für die Angebots- und Nachkalkulation.

(2) Die Prüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen.

(3) Die schriftliche Prüfung soll insgesamt nicht länger als zwölf Stunden, die mündliche je Prüfling nicht länger als eine halbe Stunde dauern. In der schriftlichen Prüfung soll an einem Tag nicht länger als sechs Stunden geprüft werden.

(4) Der Prüfling ist von der mündlichen Prüfung auf Antrag zu befreien, wenn er im Durchschnitt mindestens gute schriftliche Leistungen erbracht hat.

(5) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils II sind jeweils ausreichende Leistungen in jedem der Prüfungsfächer nach Absatz 1 Nr. 3 und 5.

3. Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 6

Übergangsvorschrift

Die bei Inkrafttreten dieser Verordnung laufenden Prüfungsverfahren werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt.

§ 7

Weitere Anforderungen

Die weiteren Anforderungen in der Meisterprüfung bestimmen sich nach der Verordnung über gemeinsame Anforderungen in der Meisterprüfung im Handwerk vom 12. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2381) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 128 der Handwerksordnung auch im Land Berlin.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. November 1987 in Kraft.

(2) Die auf Grund des § 122 der Handwerksordnung weiter anzuwendenden Vorschriften sind, soweit sie Gegenstände dieser Verordnung regeln, nicht mehr anzuwenden.

Bonn, den 23. Juni 1987

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Schlecht

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über Vermarktungsnormen für Eier**

Vom 23. Juni 1987

Auf Grund des § 31 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über Vermarktungsnormen für Eier vom 20. Dezember 1977 (BGBl. I S. 3138), geändert durch die Verordnung vom 18. Juli 1986 (BGBl. I S. 1086), wird wie folgt geändert:

Nach § 6 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 6 a

Banderolen und Etiketten

Das Bundesamt ist zuständig für die Erteilung der Banderolen und Etiketten und die Festlegung ihrer Muster nach den in § 1 Nr. 1 genannten Rechtsakten. Das Verfahren für die Erteilung der Banderolen und Etiketten sowie ihre Muster werden vom Bundesamt im Bundesanzeiger bekanntgegeben.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 41 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 23. Juni 1987

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Ignaz Kiechle

**Verordnung
über die Tierschutzkommission
beim Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
(Tierschutzkommissions-Verordnung)**

Vom 23. Juni 1987

Auf Grund des § 16 b Abs. 2 des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1986 (BGBl. I S. 1319) wird verordnet:

§ 1

Aufgaben

Die Tierschutzkommission berät den Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) in Fragen des Tierschutzes, insbesondere vor dem Erlaß von Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach dem Tierschutzgesetz. Auf Ersuchen des Bundesministers nimmt sie zu Fällen grundsätzlicher Bedeutung bei der Genehmigung von Versuchsvorhaben nach § 15 a des Tierschutzgesetzes Stellung.

§ 2

Zusammensetzung

Die Tierschutzkommission besteht aus zwölf Mitgliedern. Ihr gehören an:

vier Sachverständige überregionaler Tierschutzverbände,
ein Sachverständiger eines überregionalen Tierhalterverbandes,

ein Sachverständiger der Deutschen Forschungsgemeinschaft,

je ein Wissenschaftler aus dem Bereich

der Geisteswissenschaften,
der Verhaltenskunde,
der Tierhaltung,
der biomedizinischen Grundlagenforschung,
der Medizin und
der Veterinärmedizin.

§ 3

Berufung der Mitglieder

(1) Die Mitglieder werden vom Bundesminister für vier Jahre berufen. Wiederberufung ist zulässig.

(2) Für ein Mitglied, das vorzeitig ausscheidet, wird ein Ersatzmitglied berufen, dessen Mitgliedschaft zu dem Zeitpunkt endet, an dem die Berufung des ausgeschiedenen Mitglieds nach Absatz 1 Satz 1 geendet hätte.

§ 4

Wahl des Vorsitzenden

Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit den Vorsitzenden und dessen Vertreter.

§ 5

Geschäftsführung

Der Bundesminister führt die Geschäfte der Tierschutzkommission und lädt im Benehmen mit dem Vorsitzenden mindestens einmal jährlich zu den Sitzungen ein. Vorschläge des Vorsitzenden im Rahmen des § 1 hat er in die Tagesordnung aufzunehmen.

§ 6

**Beteiligung des Bundesministers
und anderer Beauftragter**

Der Bundesminister und seine Beauftragten und – soweit ihre Belange berührt sind – je ein Beauftragter der Bundesminister für Wirtschaft, für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit, für Forschung und Technologie sowie für Bildung und Wissenschaft und ein Beauftragter der für das

Veterinärwesen zuständigen obersten Landesbehörden können jederzeit an den Sitzungen der Tierschutzkommission teilnehmen.

§ 7

Sachverständige

Die Tierschutzkommission kann zu ihren Beratungen weitere Sachverständige heranziehen.

§ 8

**Ehrenamtliche Tätigkeit
Verfahrensbestimmungen**

(1) Die Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(2) Die §§ 83 bis 86, 89 bis 93 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gelten entsprechend.

§ 9

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 22 des Tierschutzgesetzes auch im Land Berlin.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 23. Juni 1987

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Ignaz Kiechle

**Anordnung
des Bundespräsidenten
über die Festsetzung einer Amtsbezeichnung**

Vom 13. Juni 1987

Gemäß § 81 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes setze ich folgende Amtsbezeichnung fest:

Direktor einer Wehrtechnischen Dienststelle.

Bonn, den 13. Juni 1987

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundesminister des Innern
Dr. Zimmermann

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 24. März 1987 – 1 BvR 147/86 u. a. – wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

I.

1. § 13 Absatz 2 Satz 1 des Landesmediengesetzes Baden-Württemberg (LMedienG) vom 16. Dezember 1985 (Gesetzbl. S. 539) ist mit Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes unvereinbar, soweit er die Veranstaltung und Verbreitung von Rundfunkprogrammen der Landesrundfunkanstalten ausschließt, die nicht für ihren gesamten Sendebereich im Land veranstaltet und verbreitet werden.
2. § 13 Absatz 2 Satz 2 des Landesmediengesetzes ist mit Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes unvereinbar und nichtig, soweit danach die Veranstaltung und Verbreitung von anderen Rundfunkprogrammen der Landesrundfunkanstalten untersagt ist, die nicht schon am 31. Dezember 1984 bestanden haben.
3. § 45 Absatz 2 des Landesmediengesetzes ist mit Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes unvereinbar und nichtig.

II.

§ 13 Absatz 2 Satz 4, § 13 Absatz 4 und § 44 Absatz 3 des Landesmediengesetzes sind mit dem Grundgesetz vereinbar. Das gleiche gilt nach Maßgabe der Gründe für § 13 Absatz 3 des Landesmediengesetzes.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 16. Juni 1987

Der Bundesminister der Justiz
Engelhard

**Bekanntmachung
über die Übernahme
der Grundsätze in Immunitätsangelegenheiten
von Mitgliedern des Deutschen Bundestages**

Vom 19. Juni 1987

Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages hat in seiner konstituierenden Sitzung in Immunitätsangelegenheiten am 1. April 1987 gemäß § 107 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages die Übernahme der Grundsätze in Immunitätsangelegenheiten und in Fällen der Genehmigung gemäß § 50 Abs. 3 StPO und § 382 Abs. 3 ZPO sowie bei Ermächtigungen gemäß § 90 b Abs. 2, § 194 Abs. 4 StGB (Anlage 6 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1980 (BGBl. I S. 1237, 1261), die zuletzt durch die Bekanntmachung vom 18. Dezember 1986 (BGBl. 1987 I S. 147) geändert worden ist, für die 11. Wahlperiode beschlossen.

Bonn, den 19. Juni 1987

Der Direktor beim Deutschen Bundestag
Dr. Bücken

**Berichtigung
des Gesetzes zur Änderung asylverfahrensrechtlicher,
arbeitserlaubnisrechtlicher und ausländerrechtlicher Vorschriften**

Vom 15. Juni 1987

Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung asylverfahrensrechtlicher, arbeitserlaubnisrechtlicher und ausländerrechtlicher Vorschriften vom 6. Januar 1987 (BGBl. I S. 89) ist wie folgt zu berichtigen:

In Nummer 15 Buchstabe a ist das Klammerzitat „§ 20 Abs. 2“ durch „§ 20 Abs. 3“ zu ersetzen.

Bonn, den 15. Juni 1987

Der Bundesminister des Innern
Im Auftrag
Dr. Schiffer

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 14, ausgegeben am 20. Juni 1987

Tag	Inhalt	Seite
10. 6. 87	Verordnung zur Durchsetzung der deutsch-österreichischen Vereinbarung vom 15. April 1987 über die Errichtung vorgeschobener österreichischer Grenzdienststellen am Grenzübergang Burghausen – Alte Brücke	310
10. 6. 87	Verordnung zur Durchsetzung der deutsch-österreichischen Vereinbarung vom 10. April 1987 über die Errichtung vorgeschobener österreichischer Grenzdienststellen am Grenzübergang Scheidegg/Weihenried	313
10. 6. 87	Dritte Verordnung über die Inkraftsetzung von Änderungen der Anlagen des TIR-Übereinkommens 1975	316
11. 6. 87	Verordnung zu der Vereinbarung vom 6. Mai 1986 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Staatsregierung der Republik San Marino über die steuerliche Behandlung von Straßenfahrzeugen im grenzüberschreitenden Verkehr	339
22. 5. 87	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kamerun über Finanzielle Zusammenarbeit	341
22. 5. 87	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Honduras über Finanzielle Zusammenarbeit	342
27. 5. 87	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Verordnung und der Vereinbarung über den Amtsbereich der zusammengelegten deutschen und niederländischen Grenzabfertigungsstellen an der Straße von Emmerich nach Doetinchem	344
27. 5. 87	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Republik Madagaskar über Finanzielle Zusammenarbeit	344
27. 5. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche	346
27. 5. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See	347
1. 6. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Mehrseitigen Vereinbarung über Flugsicherungs-Streckengebühren	347
3. 6. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Angabe von Familiennamen und Vornamen in den Personenstandsbüchern	348

Preis dieser Ausgabe: 6,50 DM (5,40 DM zuzüglich 1,10 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 7,30 DM.
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.
Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr.)	vom	Tag des Inkrafttretens
8. 6. 87 Verordnung Nr. 9/87 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt 9500-4-6-4	6929	(106)	11. 6. 87)	20. 6. 87
3. 6. 87 Fünfzehnte Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Elften Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Saarbrücken) 96-1-2-11	7189	(109)	16. 6. 87)	30. 7. 87
10. 6. 87 Verordnung Nr. 10/87 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt 9500-4-6-4	7277	(110)	20. 6. 87)	1. 7. 87
– Berichtigung der Neunzehnten Änderungsverordnung zur 3. BAA-Feststellungs-DV vom 22. April 1987 622-1 BAA DV 3	7277	(110)	20. 6. 87)	–

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
--	--	-----

Vorschriften für Agrarwirtschaft

12. 5. 87 Verordnung (EWG) Nr. 1312/87 der Kommission zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3118/86 betreffend eine Ausschreibung zur Bestimmung bei der Ausfuhr von geschliffenem Langkornreis nach bestimmten Drittländern	L 124/25	13. 5. 87
13. 5. 87 Verordnung (EWG) Nr. 1325/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1528/78 über Durchführungsbestimmungen zur Beihilferegelung für Trockenfutter	L 125/24	14. 5. 87
14. 5. 87 Verordnung (EWG) Nr. 1337/87 der Kommission zur vierten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3461/85 über die Durchführung von Werbekampagnen zur Förderung des Traubensaftverbrauchs	L 126/8	15. 5. 87
15. 5. 87 Verordnung (EWG) Nr. 1349/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1913/69 über die Gewährung und Vorausfestsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Getreidemischfuttermitteln und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 600/87	L 127/14	16. 5. 87
15. 5. 87 Verordnung (EWG) Nr. 1350/87 der Kommission zur Bestimmung der Mitgliedstaaten, in denen im Wirtschaftsjahr 1986/87 Werbekampagnen zur Förderung des Traubensaftverbrauchs durchgeführt werden	L 127/16	16. 5. 87
18. 5. 87 Verordnung (EWG) Nr. 1362/87 der Kommission mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 777/87 des Rates betreffend die Interventionsankäufe und die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung von Magermilchpulver	L 129/9	19. 5. 87

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
20. 5. 87	Verordnung (EWG) Nr. 1380/87 der Kommission zur Verringerung der Tafelweinemengen, die in den unterzeichneten Verträgen und Erklärungen zu der gemäß Verordnung (EWG) Nr. 603/87 eröffneten Destillation zugelassen sind	L 132/8	21. 5. 87
18. 5. 87	Verordnung (EWG) Nr. 1390/87 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein	L 133/3	22. 5. 87
21. 5. 87	Verordnung (EWG) Nr. 1400/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 828/87 zur Festsetzung der interventionsfähigen Rindfleischherzeugnisse	L 133/31	22. 5. 87
22. 5. 87	Verordnung (EWG) Nr. 1410/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 854/86 hinsichtlich einiger Durchführungsbestimmungen für die obligatorische Destillation gemäß Artikel 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates	L 135/11	23. 5. 87
22. 5. 87	Verordnung (EWG) Nr. 1412/87 der Kommission zur Änderung der in der Verordnung (EWG) Nr. 805/86 genannten Abgabe auf aus Spanien eingeführtes denaturiertes Magermilchpulver	L 135/14	23. 5. 87
22. 5. 87	Verordnung (EWG) Nr. 1413/87 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 368/77 und (EWG) Nr. 443/77 betreffend den Verkauf von Magermilchpulver, das zur Verfütterung an Tiere, außer an junge Kälber, bestimmt ist	L 135/15	23. 5. 87
22. 5. 87	Verordnung (EWG) Nr. 1416/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1055/87 über den Verkauf von zur Ausfuhr bestimmtem Rindfleisch mit Knochen aus Beständen bestimmter Interventionsstellen zu pauschal im voraus festgesetzten Preisen	L 135/18	23. 5. 87
22. 5. 87	Verordnung (EWG) Nr. 1418/87 der Kommission über den Verkauf von zur Ausfuhr bestimmtem Rindfleisch aus Beständen einiger Interventionsstellen nach dem Verfahren der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1687/76 und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 495/87	L 135/22	23. 5. 87
22. 5. 87	Verordnung (EWG) Nr. 1419/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1355/87 zur Eröffnung des Interventionsankaufs für bestimmte Mitgliedstaaten und Qualitäten und zur Festsetzung der Ankaufspreise für Rindfleisch	L 135/28	23. 5. 87
21. 5. 87	Verordnung (EWG) Nr. 1420/87 des Rates zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung	L 136/1	26. 5. 87
21. 5. 87	Verordnung (EWG) Nr. 1422/87 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 zur Anwendung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen in der Gemeinschaft	L 136/6	26. 5. 87
25. 5. 87	Verordnung (EWG) Nr. 1426/87 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Zitronen für das Wirtschaftsjahr 1987/88	L 136/13	26. 5. 87
25. 5. 87	Verordnung (EWG) Nr. 1427/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 989/86 mit Durchführungsbestimmungen zur Beschränkung der Verarbeitungsbeihilfe auf bestimmte Mengen Orangen und Zitronen in Spanien	L 136/15	26. 5. 87
25. 5. 87	Verordnung (EWG) Nr. 1431/87 der Kommission über den Verkauf von bestimmtem Interventionsrindfleisch, das zur Verarbeitung in der Gemeinschaft bestimmt ist, zu pauschal im voraus festgesetzten Preisen, zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 786/87 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2182/77	L 136/26	26. 6. 87
25. 5. 87	Verordnung (EWG) Nr. 1432/87 der Kommission über den Verkauf von zur Ausfuhr bestimmtem Rindfleisch aus Beständen einiger Interventionsstellen nach dem Verfahren der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1687/76 und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1054/87	L 136/32	26. 5. 87
25. 5. 87	Verordnung (EWG) Nr. 1437/87 der Kommission zur Aussetzung der Vorausfestsetzung der Ausfuhrerstattung für Getreide	L 136/42	26. 5. 87

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABl. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
27. 5. 87	Verordnung (EWG) Nr. 1467/87 der Kommission zur siebten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3800/81 zur Aufstellung der Klassifizierung der Rebsorten	L 138/44	28. 5. 87
26. 5. 87	Verordnung (EWG) Nr. 1495/87 des Rates zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung auf den Kanarischen Inseln	L 140/25	30. 5. 87
26. 5. 87	Verordnung (EWG) Nr. 1496/87 des Rates zur Verlängerung des Milchwirtschaftsjahres 1986/87	L 141/1	30. 5. 87
26. 5. 87	Verordnung (EWG) Nr. 1497/87 des Rates zur Verlängerung des Wirtschaftsjahres 1986/87 für Rindfleisch	L 141/2	30. 5. 87
26. 5. 87	Verordnung (EWG) Nr. 1498/87 des Rates über die Regeln zur Berechnung der für Eier und Geflügelfleisch geltenden Währungsausgleichsbeträge und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2062/86	L 141/3	30. 5. 87
27. 5. 87	Verordnung (EWG) Nr. 1503/87 der Kommission mit im Sektor Obst und Gemüse für Blumenkohl, Tomaten, Pfirsische, Aprikosen und Zitronen für Juni 1987 zu treffenden Erhaltungsmaßnahmen	L 141/13	30. 5. 87
1. 6. 87	Verordnung (EWG) Nr. 1518/87 der Kommission zur vorübergehenden Aussetzung einiger Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2042/75 über besondere Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Getreide und Reis	L 142/18	2. 6. 87
22. 5. 86	Verordnung (EWG) Nr. 1540/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 des Rates zur Anwendung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen in der Gemeinschaft	L 147/1	6. 6. 87
3. 6. 87	Verordnung (EWG) Nr. 1545/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1948/85 zur Regelung des Transfers von Magermilchpulver an die griechische Interventionsstelle durch die Interventionsstellen anderer Mitgliedstaaten	L 144/9	4. 6. 87
3. 6. 87	Verordnung (EWG) Nr. 1547/87 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 777/87 des Rates hinsichtlich des Interventionsankaufs von Butter	L 144/12	4. 6. 87
3. 6. 87	Verordnung (EWG) Nr. 1548/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1124/77 zur Neuaufteilung der Bestimmungszonen für die Erstattungen oder Abschöpfungen bei der Ausfuhr und für bestimmte Ausfuhrlicenzen für Getreide und Reis	L 144/14	4. 6. 87
4. 6. 87	Verordnung (EWG) Nr. 1570/87 der Kommission zur Aussetzung der Vorausfestsetzung der Ausfuhrerstattung für bestimmte Getreidearten	L 144/48	4. 6. 87
Andere Vorschriften			
11. 5. 87	Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 1307/87 des Rates zur Änderung der Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 300/76 zur Festlegung der Gruppen der Empfänger, der Bedingungen für die Gewährung und der Sätze der Vergütungen, die den im Schichtdienst arbeitenden Beamten gewährt werden können	L 124/6	13. 5. 87
11. 5. 87	Verordnung (EWG) Nr. 1316/87 des Rates über die im Dritten AKP-EWG-Abkommen vorgesehenen Schutzmaßnahmen	L 125/1	14. 5. 87
12. 5. 87	Verordnung (EWG) Nr. 1319/87 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 125/7	14. 5. 87
12. 5. 87	Verordnung (EWG) Nr. 1324/87 der Kommission zur Einreichung von Waren in die Tarifstelle 90.28 A II b) des Gemeinsamen Zolltarifs	L 125/22	14. 5. 87

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
14. 5. 87 Verordnung (EWG) Nr. 1343/87 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für frische Tafeltrauben der Tarifstelle ex 08.04 A I des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Zypern (1987)	L 127/1	16. 5. 87
18. 5. 87 Verordnung (EWG) Nr. 1361/87 der Kommission zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf Einfuhren von Ferrosiliciumcalcium/Calciumsilicid mit Ursprung in Brasilien	L 129/5	19. 5. 87
18. 5. 87 Verordnung (EWG) Nr. 1365/87 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4034/86 zur Festlegung der zulässigen Gesamtfangmengen und bestimmter Fangbedingungen hinsichtlich der zulässigen Gesamtfangmengen für bestimmte Fischbestände oder Bestandsgruppen für 1987	L 129/15	19. 5. 87
18. 5. 87 Verordnung (EWG) Nr. 1368/87 der Kommission zur Einreihung von Waren in die Tarifstelle 90.28 A II a) des Gemeinsamen Zolltarifs	L 130/5	20. 5. 87
20. 5. 87 Verordnung (EWG) Nr. 1381/87 der Kommission zur Festlegung der Einzelheiten für die Kennzeichnung und die Dokumente an Bord von Fischereifahrzeugen	L 132/9	21. 5. 87
20. 5. 87 Verordnung (EWG) Nr. 1382/87 der Kommission zur Festlegung der Einzelheiten für die Kontrolle von Fischereifahrzeugen	L 132/11	21. 5. 87
18. 5. 87 Verordnung (EWG) Nr. 1389/87 des Rates zur Eröffnung eines außerordentlichen, autonomen Zollkontingents für die Einfuhr von frischem, gekühltem oder gefrorenem hochwertigem Rindfleisch der Tarifstellen 02.01 A II a) und 02.01 A II b) des Gemeinsamen Zolltarifs für das Jahr 1987	L 133/1	22. 5. 87
18. 5. 87 Verordnung (EWG) Nr. 1391/87 des Rates betreffend bestimmte Anpassungen der für die Kanarischen Inseln geltenden Regelung	L 133/5	22. 5. 87
18. 5. 87 Verordnung (EWG) Nr. 1392/87 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 500/87 zur Festlegung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände oder Bestandsgruppen im Regelungsbereich des NAFO-Übereinkommens für 1987	L 133/11	22. 5. 87
21. 5. 87 Verordnung (EWG) Nr. 1421/87 des Rates zur Durchführung des Beschlusses Nr. 1/87 des AKP–EWG–Ausschusses für Zusammenarbeit im Zollwesen über eine Abweichung von der Bestimmung des Begriffs „Ursprungswaren“ zur Berücksichtigung der besonderen Lage von Fisch bei der Herstellung von haltbar gemachtem Thunfisch	L 136/4	26. 5. 87
25. 5. 87 Verordnung (EWG) Nr. 1425/87 der Kommission über die Einstellung des Kabeljaufangs durch Schiffe unter der Flagge von den Niederlanden	L 136/12	26. 5. 87
20. 5. 87 Entscheidung Nr. 1433/87/EGKS der Kommission zur Umwandlung eines Teils der Produktionsquoten in Quoten für Lieferungen innerhalb des Gemeinsamen Marktes	L 136/37	26. 5. 87
20. 5. 87 Entscheidung Nr. 1434/87/EGKS der Kommission zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 3524/86/EGKS zur Änderung der Entscheidung Nr. 3485/85/EGKS zur Verlängerung des Systems der Überwachung und der Erzeugungsquoten für bestimmte Erzeugnisse der Unternehmen der Stahlindustrie	L 136/39	26. 5. 87
25. 5. 87 Entscheidung Nr. 1435/87/EGKS der Kommission zur Festsetzung der prozentualen Kürzungen für das dritte Quartal 1987 gemäß der Entscheidung Nr. 3485/85/EGKS zur Verlängerung des Systems der Überwachung und der Erzeugungsquoten für bestimmte Erzeugnisse der Unternehmen der Stahlindustrie	L 136/40	26. 5. 87
26. 5. 87 Verordnung (EWG) Nr. 1442/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3153/85 über die Berechnung der Währungsausgleichsbeträge	L 137/13	27. 5. 87
26. 5. 87 Verordnung (EWG) Nr. 1444/87 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Gaze und Waren daraus der Tarifnummer ex 30.04 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3924/86 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 137/16	27. 5. 87

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
26. 5. 87 Verordnung (EWG) Nr. 1448/87 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Heringe der Tarifstelle 03.01 B I a) 2 des Gemeinsamen Zolltarifs	L 138/1	28. 5. 87
26. 5. 87 Verordnung (EWG) Nr. 1449/87 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Ferrophosphor der Tarifstelle ex 28.55 A des Gemeinsamen Zolltarifs	L 138/4	28. 5. 87
26. 5. 87 Verordnung (EWG) Nr. 1450/87 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte Polyäthylenterephthalat-Folien der Tarifstelle ex 39.01 C III a) des Gemeinsamen Zolltarifs	L 138/7	28. 5. 87
26. 5. 87 Verordnung (EWG) Nr. 1463/87 der Kommission zur Einreihung von Waren in die Tarifstelle 11.08 A I des Gemeinsamen Zolltarifs	L 138/36	28. 5. 87
26. 5. 87 Verordnung (EWG) Nr. 1464/87 der Kommission zur Einreihung von Waren in die Tarifstelle 21.07 G I c) 1 des Gemeinsamen Zolltarifs	L 138/38	28. 5. 87
27. 5. 87 Verordnung (EWG) Nr. 1466/87 der Kommission zur Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in Jugoslawien	L 138/42	28. 5. 87
26. 5. 87 Verordnung (EWG) Nr. 1482/87 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 138/86	28. 5. 87
21. 5. 87 Verordnung (EWG) Nr. 1438/87 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4134/86 über die Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Taiwan	L 139/1	29. 5. 87
26. 5. 87 Verordnung (EWG) Nr. 1489/87 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für Tomaten, Gurken und Auberginen der Tarifnummer ex 07.01 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung auf den Kanarischen Inseln (1987)	L 140/1	30. 5. 87
26. 5. 87 Verordnung (EWG) Nr. 1490/87 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für Frühkartoffeln der Tarifstelle 07.01 A II des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung auf den Kanarischen Inseln (1987)	L 140/6	30. 5. 87
26. 5. 87 Verordnung (EWG) Nr. 1491/87 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für Bohnen (Phaseolus-Arten), Speisezwiebeln und Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack der Tarifnummer ex 07.01 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung auf den Kanarischen Inseln (1987)	L 140/10	30. 5. 87
26. 5. 87 Verordnung (EWG) Nr. 1492/87 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für frische Blumen der Tarifstelle 06.03 A des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung auf den Kanarischen Inseln (1987)	L 140/15	30. 5. 87
26. 5. 87 Verordnung (EWG) Nr. 1493/87 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte Waren des Blumenhandels der Tarifstellen ex 06.01 A, 06.02 A II und ex 06.02 D des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung auf den Kanarischen Inseln (1987)	L 140/19	30. 5. 87
26. 5. 87 Verordnung (EWG) Nr. 1494/87 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für frische Tafeltrauben der Tarifstelle ex 08.04 A I a) 2 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung auf den Kanarischen Inseln (1987)	L 140/23	30. 5. 87
26. 5. 87 Verordnung (EWG) Nr. 1512/87 des Rates zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für einige landwirtschaftliche Waren	L 142/1	2. 6. 87
26. 5. 87 Verordnung (EWG) Nr. 1513/87 des Rates über die Anwendung zusätzlicher allgemeiner Zollpräferenzen auf bestimmte auf der Berliner Messe „Partner des Fortschritts“ verkaufte gewerbliche Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern	L 142/5	2. 6. 87

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	– vom
1. 6. 87	Verordnung (EWG) Nr. 1517/87 der Kommission zur Regelung der Einfuhr nach Spanien von bestimmten Textilwaren (Kategorie 41) mit Ursprung in Südkorea	L 142/16	2. 6. 87
2. 6. 87	Entscheidung Nr. 1532/87/EGKS der Kommission zur Aussetzung des endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von bestimmtem Warmbreitband aus Stahl mit Ursprung in Venezuela	L 143/16	3. 6. 87
2. 6. 87	Verordnung (EWG) Nr. 1533/87 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für andere Gewebe aus Baumwolle, roh oder gebleicht, der Warenkategorie Nr. ex 2 (Kennziffer 40.0023) mit Ursprung in Indonesien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3925/86 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 143/17	3. 6. 87
2. 6. 87	Verordnung (EWG) Nr. 1534/87 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für andere Gewebe aus Baumwolle, andere als roh oder gebleicht, der Warenkategorie Nr. 2 a) (Kennziffer 40.0024) mit Ursprung in Indonesien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3925/86 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 143/19	3. 6. 87
2. 6. 87	Verordnung (EWG) Nr. 1535/87 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, andere als roh oder gebleicht, der Warenkategorie Nr. 3 a) (Kennziffer 40.0034) mit Ursprung in Pakistan, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3925/86 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 143/21	3. 6. 87
2. 6. 87	Verordnung (EWG) Nr. 1536/87 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Harnstoff der Tarifstelle 31.02 B des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Malaysia, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3924/86 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 143/23	3. 6. 87
3. 6. 87	Verordnung (EWG) Nr. 1544/87 der Kommission mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 3690/86 des Rates zur Abschaffung der Zollförmlichkeiten im Rahmen des TIR-Übereinkommens beim Ausgang aus einem Mitgliedstaat zum Zeitpunkt des Überschreitens einer gemeinsamen Grenze zwischen zwei Mitgliedstaaten	L 144/7	4. 6. 87
3. 6. 87	Verordnung (EWG) Nr. 1546/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 833/87 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 des Rates über die Einfuhren der Reissorte „aromatisierter langkörniger Basmati“ der Tarifstellen ex 10.06 B I und II des Gemeinsamen Zolltarifs	L 144/10	4. 6. 87
4. 6. 87	Verordnung (EWG) Nr. 1567/87 der Kommission zur Regelung der Einfuhren in die Gemeinschaft von bestimmten Textilwaren (Kategorie 20) mit Ursprung in Pakistan	L 144/43	4. 6. 87
4. 6. 87	Verordnung (EWG) Nr. 1568/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2417/82 zur Einführung einer nachträglichen gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter Textilwaren mit Ursprung in Tunesien und Marokko	L 144/45	4. 6. 87
4. 6. 87	Verordnung (EWG) Nr. 1565/87 der Kommission zur Eröffnung zusätzlicher Kontingente für Einfuhren in die Gemeinschaft von Textilwaren mit Ursprung in einigen Drittländern, die an den Berliner Handelsmessen 1987 teilnehmen	L 145/35	5. 6. 87
4. 6. 87	Verordnung (EWG) Nr. 1566/87 der Kommission zur Eröffnung zusätzlicher Kontingente für Einfuhren in die Gemeinschaft von Textilwaren mit Ursprung in Jugoslawien, das an den Berliner Handelsmessen 1987 teilnimmt	L 145/41	5. 6. 87
4. 6. 87	Verordnung (EWG) Nr. 1567/87 der Kommission zur Regelung der Einfuhren in die Gemeinschaft von bestimmten Textilwaren (Kategorie 20) mit Ursprung in Pakistan	L 145/43	5. 6. 87
4. 6. 87	Verordnung (EWG) Nr. 1568/87 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2417/82 zur Einführung einer nachträglichen gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter Textilwaren mit Ursprung in Tunesien und Marokko	L 145/45	5. 6. 87

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 3 82 08 - 0.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 57,60 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1986 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 4,40 DM (3,60 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,20 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 436. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung,
abgeschlossen am 31. Mai 1987,
ist im Bundesanzeiger Nr. 108 vom 13. Juni 1987 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen
alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs
sowie Hinweise auf die
Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen
und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung
folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 108 vom 13. Juni 1987 kann zum Preis von 5,20 DM
(4,30 DM + 0,90 DM Versandkosten einschl. 7 % Mehrwertsteuer)
gegen Voreinsendung des Betrages
auf das Postgirokonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 (BLZ 370 100 50)
bezogen werden.